Eckpunkte einer Zuckergetränkesteuer

Vorbemerkung

Mit dem Kabinettbeschluss vom 6. Juli 2026 zu dem Regierungsentwurf des Bundeshaushalts 2027 und des Finanzplans des Bundes 2026 bis 2030 hat sich die Bundesregierung darauf verständigt, zur weiteren Konsolidierung des Bundeshaushalts eine Zuckersteuer einzuführen.

Die Zuckergetränkesteuer soll deshalb auch gemäß der Empfehlung der FinanzKommission Gesundheit (FKG) sowohl eine Lenkungswirkung hinsichtlich der erforderlichen Verminderung des Zuckergehalts in Getränken bewirken als auch Einnahmen für den Bundeshaushalt generieren. Wegen der erwünschten und nach den Erfahrungen in GBR zu erwartenden erheblichen Produktreformulierungen ist der Steuergegenstand weit zu fassen und Ausnahmen sind zu vermeiden. Dies erfordern auch die zu wahrende Steuergerechtigkeit und die Gleichmäßigkeit der Besteuerung.

Die Aufnahme von Sirup, Konzentraten sowie Granulaten in den Steuergegenstand ist notwendig um entsprechenden Ausweichbewegungen, die aus anderen Ländern bekannt sind, vorzubeugen.

I. Steuergegenstand

Hinsichtlich der vom Steuergegenstand umfassten Getränke soll zur Einreihung der betroffenen Waren wie bei den Verbrauchsteuern üblich auf die bestehende Kombinierte Nomenklatur des Zolls abgestellt werden.

- Getränke mit Zucker und/oder Süßungsmittel (z.B. Fruchtnektar, Kaffee- oder Milchgetränke sowie Smoothies; keine 100%-igen Fruchtsäfte, keine reine Milch).
  - Erfassung von zucker-/süßungsmittelhaltigen Getränken ohne Alkohol oder mit Restalkohol, soweit nicht der Alkoholsteuer, Biersteuer oder Schaumweinzwischenerzeugnissteuer unterliegend (z. B. alkoholfreie Biermixgetränke). Dadurch Vermeidung von umfangreichen Vorgaben der EU-Verbrauchsteuersystemrichtlinie.
  - Zucker-/süßungsmittelhaltige Getränke aus oder mit Nüssen, Getreide oder Samen (z. B. Haferdrinks, Mandeldrinks, Reisdrinks, Haselnussdrinks, Kokosdrinks, Erbsendrinks, Samendrinks).
  - Zucker-/süßungsmittelhaltige Getränke auf Milchbasis auch mit Kaffee- oder Teezusatz.
- Zucker-/süßungsmittelhaltige Granulate (einschließlich Instantpulver) und Sirupe/Konzentrate zur Herstellung von Getränken oder Limonaden.

II. Steueraussetzung / Steuerlager

- Steuerlager mit Steueraussetzungsverfahren wie bei Verbrauchsteuern üblich.

III. Steuerentstehung (im Inland)

Um den Kreis der Steuerpflichtigen möglichst klein zu halten, wird im Regelfall beim Steuerpflichtigen wie im Verbrauchsteuerrecht üblich auf den Hersteller bzw. Großhändler abgestellt.

- bei Entnahme der steuergegenständlichen Ware aus dem Steuerlager
  - Steuerschuldner = Steuerlagerinhaber

- bei Verbrauch der steuergegenständlichen Ware innerhalb des Steuerlagers (Ausnahme Zerstörung oder unwiederbringlicher Verlust)
    - Steuerschuldner = Steuerlagerinhaber
- bei Herstellung der steuergegenständlichen Ware ohne Erlaubnis
    - Steuerschuldner = der Hersteller und jede an der Herstellung beteiligte Person
- bei einer Unregelmäßigkeit während der Beförderung unter Steueraussetzung
    - Steuerschuldner = Steuerlagerinhaber und jede an der Unregelmäßigkeit beteiligte Person.

IV. Steuerentstehung (im grenzüberschreitenden Verkehr)

- Erwerb durch Privatpersonen / Verbringen aus anderen Mitliedstaaten
    - keine Steuerentstehung bei Eigenbedarf (entspricht der üblichen Verbrauchsteuersystematik)
- B2C (Versandhandel) / Verbringen aus anderen Mitliedstaaten
    - Steuerentstehung im Zeitpunkt der Lieferung an die Privatperson im Steuergebiet. Steuerschuldner = (ausl.) Versandhändler oder Steuervertreter in DEU
- B2B / Verbringen aus anderen Mitliedstaaten
    - Steuerentstehung nur bei Verbringen, wenn der Bezieher der steuergegenständlichen Ware im Steuergebiet in Empfang nimmt oder die außerhalb des Steuergebietes in Empfang genommenen steuergegenständlichen Waren in das Steuergebiet befördert oder befördern lässt.
    - Steuerschuldner = Bezieher der steuergegenständlichen Waren.
- Einfuhr
    - Steuerentstehung zum Zeitpunkt der Überführung der steuergegenständlichen Waren in den steuerrechtlich freien Verkehr
    - Steuerschuldner = Anmelder nach Unionszollkodex
- Durchfuhr
    - Steuerentstehung bei unterbliebener Durchfuhranzeige

V. Steuerbefreiung/Entlastung (im grenzüberschreitenden Verkehr)

- in andere MS
    - Entlastung bei steuergegenständlichen Getränken, wenn diese versteuert sind. Entlastungsberechtigt ist der Lieferer.
- Export
    - Entlastung bei steuergegenständlichen Getränken, wenn diese versteuert sind. Entlastungsberechtigt ist der Ausführer.

VI. Steuertarif

Die FKG empfiehlt einen gestaffelten Steuertarif. Die von der FKG vorgeschlagenen Steuertarife wurden nachfolgend übernommen. Abgewichen wird insofern, dass bereits ab 4,5 g/100ml der niedrigste Steuertarif greift (FKG: 5g/100ml), um die Erfahrungen und aktuelle Nachsteuerung in GBR zu berücksichtigen. Dort war bei einem Steuertarif von 5g/100ml festgestellt worden, dass die Rezepturen unmittelbar auf eine Grammzahl leicht unter 5g angepasst wurden. Ferner

wird, um die Lenkungswirkung zu verstärken und die Aufkommensbelastung bei der gesundheitsschädlichsten Warengruppe zu verstärken, eine weitere Staffelung des Steuertarifs ab 10 g / 100 ml vorgesehen:

- Zuckerhaltige Getränke: ab 4,5g/100ml bis unter 7g/100ml = 0,26 Euro je Liter; ab 7g/100ml bis unter 10g/100ml = 0,32 Euro je Liter; ab 10g/100ml = 0,38 Euro je Liter.
- Andere Getränke mit Süßungsmittel: 0,26 Euro je Liter.
- Sirup und Konzentrat: 0,xx Euro je Liter (verkaufsfertige Waren; Vorwegnahme eines pauschalisierten Mischverhältnisses).
- Granulat und Instant zur Getränkezubereitung: 0,xx Euro je Kilogramm (verkaufsfertige Waren ansonsten voraussichtlich Steueraussetzung).